

Schreinergewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2022

zwischen dem Liechtensteiner Schreinerverband und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2020 und 2021 nachstehende Lohnerhöhung:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2020 zur generellen Verteilung.
- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2021 zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Berufsbezeichnung	Stundenlohn	Monatslohn
Schreiner im 1. Berufsjahr	CHF 21.10	CHF 3'850.00
Schreiner im 2. Berufsjahr	CHF 22.20	CHF 4'050.00
Schreiner im 3. Berufsjahr	CHF 23.60	CHF 4'300.00
Schreiner ab dem 4. Berufsjahr	CHF 24.70	CHF 4'500.00
Schreinerpraktiker im 1. Berufsjahr	CHF 18.20	CHF 3'320.00
Schreinerpraktiker im 2. Berufsjahr	CHF 18.75	CHF 3'420.00
Schreinerpraktiker ab 3. Berufsjahr	CHF 19.30	CHF 3'520.00
Hilfsarbeiter	CHF 19.10	CHF 3'480.00

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

3. Praktikum und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. Gratifikation

Alle Arbeitnehmer haben einen Gratifikations-Anspruch auf Basis des durchschnittlichen Jahresbruttolohnes von 8.3%.

Die ersten sechs Arbeitsmonate besteht kein Anspruch auf Gratifikation. Ab dem siebten Monat ist eine Gratifikation von 8.3% des Bruttolohnes rückwirkend auf das volle Jahr auszuzahlen. Bei Arbeitsende während des Jahres wird die Gratifikation pro rata temporis berechnet. Die Gratifikation ist jeweils im Dezember fällig.

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Sie versteht sich als reine Arbeitszeit (Pausen oder andere Ruhezeiten sind nicht darin enthalten).

6. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens 5 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 22 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 9.2%).

7. Gültigkeitsdauer

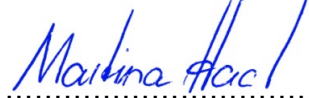
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 27. November 2019

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

Liechtensteiner Schreinerverband

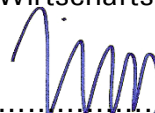


.....
Felix Beck, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein